



Merkblatt für die Sonntagsbeschäftigung im Verkauf

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsinspektorat
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 35 40
arbeitsinspektorat@sg.ch
www.arbeitsinspektorat.sg.ch

St.Gallen, 11. Dezember 2017

Die Durchführung von Sonntagsverkäufen bedingte bis anhin grundsätzlich zwei Bewilligungen. Einerseits eine Ausnahmegewilligung von der Gemeinde gestützt auf das kantonale Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung ([sGS 552.1](#); abgekürzt RLG) und andererseits vom kantonalen Arbeitsinspektorat eine Sonntagsarbeitsbewilligung gemäss dem Arbeitsgesetz ([SR 822.11](#)).

Ab 1. Januar 2018 benötigt ein Verkaufsgeschäft, welches einen Sonntagsverkauf durchführt, hierfür keine Bewilligung des Arbeitsinspektorates mehr für die Beschäftigung von Arbeitnehmenden am Sonntag unter der Voraussetzung, dass die politische Gemeinde die Sonntage direkt in einem Erlass oder Beschluss bezeichnet oder die Sonntagsverkäufe durch Bewilligung zulässt ([Nachtrag zur Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel](#)).

Diese Regelung gilt für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, jedoch höchstens vier je Laden und Jahr ([Art. 12 Abs. 1 Bst. b RLG](#)).

Diese Regelung gelangt für folgende Sonn- und Feiertage nicht zur Anwendung:

- 1) 1. Januar und direkt angrenzender Sonntag;
- 2) Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag;
- 3) Auffahrt;
- 4) Pfingstsonntag, Pfingstmontag;
- 5) 1. August und direkt angrenzender Sonntag;
- 6) Eidgenössischer Betsstag;
- 7) 1. November und direkt angrenzender Sonntag;
- 8) 24. Dezember (sofern dieser auf einen Sonntag fällt);
- 9) 25., 26. Dezember und direkt folgender Sonntag.

Kann ein Laden jedoch ein dringendes Bedürfnis im Sinn von Art. 19 Abs. 3 ArG nachweisen, kann ihm das Arbeitsinspektorat auf entsprechendes Gesuch hin die Bewilligung für die Sonntagsbeschäftigung an den oben genannten Tagen erteilen (z.B. Feuerwerksverkauf am 31. Juli/1. August und 31. Dezember/1. Januar). Dabei ist zu beachten, dass Sonntagsverkäufe an den hohen Feiertagen Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betsstag und 25. Dezember nach Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 RLG nicht zulässig sind.



Nebst den vier bewilligungsfreien Verkaufssonntagen kann das Arbeitsinspektorat gestützt auf das Arbeitsgesetz vorübergehende Sonntagsarbeit bewilligen, sofern ein [dringendes Bedürfnis](#) nachgewiesen wird.

Für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden gelten gesetzliche Sonderbestimmungen gemäss [Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes](#). Beispielsweise können Arbeitnehmende in Blumenläden, Bäckereien, Konditoreien, Confisereien, Kiosken, Tankstellen-shops und Betrieben für Reisende, bewilligungsfrei am Sonntag beschäftigt werden. Dasselbe gilt für Familienbetriebe oder Arbeitnehmende, die eine [höhere leitende Tätigkeit](#) ausüben wie zum Beispiel Geschäftsinhaber, Geschäftsleitungsmitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, Teilhabende einer GmbH oder Genossenschaft und Betriebsleitende.

In jedem Fall ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermässiger Sonntagsarbeit zu gewährleisten. [Art. 20 Abs. 1 ArG](#) schreibt vor, dass innert zweier Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag freigegeben wird. Das Arbeitsgesetz lässt es somit nicht zu, dass eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen arbeiten muss. Zudem schreibt [Art. 20 Abs. 2 ArG](#) vor, dass Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit auszugleichen und bei Sonntagsarbeit von einer Dauer über fünf Stunden ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag zu gewähren ist. Zudem ist der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer für Sonntagsarbeit ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen (vgl. [Art. 19 Abs. 3 ArG](#)) und sie oder er muss mit der Sonntagsarbeit einverstanden sein (vgl. [Art. 19 Abs. 5 ArG](#)).